**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 3 (1896)

Heft: 2

Artikel: Zur Bürgerschule Aargaus

Autor: Frei, C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-524321

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Bur Bürgerschule Aargaus.

Am 28. April 1895 hat das Volk von Aargau mit 17007 gegen 14074 Stimmen die Einführung der obligatorischen Bürgerschule beschlossen. Heute handelt es sich nun nicht darum, diese Neuerung vom pädagogischen Standpunkte aus zu beurteilen; sie ist nun da und hat gesetzliche Kraft. Ohnehin hat eine tüchtige Feder in Nummer 11 vorigen Jahres die Gründe angeführt, welche die mit Nein stimmenden Katholiken in ihrer Haltung geleitet hatten. Heute wird der gesetzlischen Ausschlaffe gedacht, die nun seit jenem bedeutungsevollen 28ten April von den zuständigen Behörden ausgegeben wurden.

Ich übergehe also absichtlich "das Gesetz vom 28ten November 1894 betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule", das diesen Erlassen zu Grunde liegt, da es in genannter Nummer unserer "Blätter" im wesentlichen niedergelegt ist. Zu berühren sind nun: 1. Die Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1895. 2. Die Disziplinar-verordnung vom 6. Aug. 1895 und 3. Der Lehrplan vom 6. Aug. 1895.

- ad. 1. Die Bollziehungsverordnung umfaßt 15 Paragraphen. Die wichtigften Bestimmungen dürften in den § § 3, 4, 5 enthalten sein.
- § 3. "Wenn es sich aus dem Verzeichnisse der Schulpflichtigen er= gibt, daß deren Zahl weniger als 10 beträgt, so hat die Schulpflege die nötigen Schritte zu tun zum Anschluß an die Bürgerschule einer Nach= barsgemeinde."
- § 4. "Steigt die Schülerzahl über 30, so ist durch die Schulpslege eine 2. parallele Bürgerschule einzurichten und hievon der Erziehungs= Direktion Anzeige zu machen."
- § 5. "Die Schulpflege wird strenge darauf achten, daß die Schulzeit nicht über 7 Uhr abends ausgedehnt wird."
- § 3 ist ein etwas gefährlicher Patron; er erinnert an das unlei= dige Kapitel von Zwangsschulverschmelzungen mit tendenziösem Hinter= grunde. Doch, zuwarten!
- § 4 ist eine wahre Wohltat im Interesse der gedeihlichen Entwickelung der Schule, wie in dem des unterrichtenden Lehrpersonals. Die Zahl 30 ist bei einer obligatorischen Bürgerschule, in der ein Lehrer alle Burschen ohne Rücksicht auf Vorbildung, Begabung, Willensanlagen und Temperament annehmen muß, mehr als groß genug. Es ist aber ein großer Unterschied, nur jene Schüler zu unterrichten, die unterrichtet werden wollen, oder auch noch jene dazu, die in den Unterricht gezwungen werden müssen. Sobald die Zahl der letztern auch nur nennbar ist, so sehlt es dem Lehrer an Verdruß sicherlich nicht; es sehlt

beim Schüler dann eben meist das Bewußtsein der Notwendigkeit dieses Unterrichtes; der Zwang aber macht gerne halsstarrig.

§ 5 gereicht bem Schöpfer der Bollziehungeverordnung zur Ehre; er ift eine fittliche Wohltat für die jungen Leute, ein Balfam für ben Lehrer und, ernsthaft erwogen, ein jugig Lodmittel ju Gunften ber Schule. Denn wo die Eltern nicht im Materiellen ganglich aufgehen; wo ben Eltern die Seele auch des Jünglings noch am Bergen liegt. ba muß ihnen dieser Paragraph das herbe des Obligatoriums dieser Schule verfüßen, muß ihnen diefe Schule, fofern fie unter gläubiger Lehrkraft steht, als eine mahre Wohltat erscheinen lassen. Durch diesen Paragraphen ift eben diese Schule so ziemlich der Nacht entrückt, und damit liegt in ihr teine sittliche Gefährde mehr für die Jugend; fie kann im Gegenteil erzieherisch fehr gut wirken, - wenn fie nur will. Im weiteren fagt die Berordnung noch ungefähr folgendes: Bis jum 1. Oft. haben jeweilen die Bivilftandsämter und die Ortspolizeibehörden der Schulpflege das Berzeichnis der Schulpflichtigen mitzuteilen. (§ 1.) Wer glaubt, difpenfiert werden gu konnen, der muß der Schulpflege eine Beicheinigung über ben Difpensgrund vorweisen. (§ 2.) Die Schulpflegen haben die Wahl der Lehrer bis 10. Oft. (Anfang der Schule am 1. Nov.) vorzunehmen und der Erziehungsbirektion fofort babon Anzeige zu machen. (§ 7.) Die Schulpflegen haben dahin zu wirken, daß die Schulgemeinden darüber Beschluß faffen, ob der Lehrer über die gesetliche Mindestbesoldung (100 Fr.) eine höhere Entschädigung erhalten foll. (§ 8.) Un diese Besoldung leistet ber Staat 20-50% bis zu einer Befoldung von 125 Fr. für den einzelnen Lehrer.

Diese Beschränkung des Staatsbeitrages in dem Sinne, — daß Papa Staat seinen unterstützenden Arm nur dis zur Maximalbesoldung von 125 Fr. für einen Halbjahrkurs mit rund 80 Unterrichtsstunden leiht, scheint mir kleinlich und für den Lehrer nicht sehr ermutigend. Hätte nur der Staat kurzweg den Prozentsat seiner Unterstützung fixiert, eine Mindestbesoldung bezeichnet, aber von einer Maximalbesoldung rundweg abgesehen. Den Staat hätte diese Stellung in seinen Finanzen nicht erschüttert, da und dort hätte sie aber einem Lehrer von Borteil sein können, da eben die Gemeinden in den Besoldungsansätzen immer noch eher steigen, sobald das Hintertürchen eines Staatsbeitrages offen steht.

ad. 2. Die Disziplinarordnung der Bürgerschule schließt mit 9 § ab. Der erste § greift schon ganz energisch ein, indem er eine Absenz von 2 Stunden mit 20—50 Rp. Buße belegt. Es wäre interessant, gelegentlich einen Aargauer Freund über die Ersahrungen mit dieser

Bestimmung berichten zu hören. Beim bloßen Lesen stößt dieselbe mich entschieden ab, da sie mir für den Lehrer höchst bedenkliche Folgen zu haben scheint. Ist eben der Lehrer der Bürgerschule zugleich Volks-schullehrer, so mag ihm die stramme Durchsührung einer solchen gesetzlichen Forderung, zumal die Bürgerschule wohl noch nicht so recht populär sein kann, bisweilen arge Verdrießlichkeiten schaffen.

Entschuldigungsgründe bilden Krankheit und notwendige Ortsabwesenheit. (§ 2.)

Ein grober Disziplinarfehler zieht ab seite des Gemeinderates eine Geldbuße bis 10 Fr. oder Gefängnis bis 60 Stunden nach sich. (§ 3.)

Schulmobiliar= und Lehrmittelbeschädigungen muffen vergütet wer= ben und werden außerdem noch nach § 3 bestraft. (§ 4.)

Die Bürgerschüler haben auf den Schulwegen allen Lärm zu ver= meiden, widrigenfalls folgt Strafe. (§ 5.)

Im Schulzimmer ist das Rauchen untersagt. (§ 6.)

Schüler, welche die vorgeschriebene Schlußprüfung versäumen, werben nach § 1 dieser Verordnung gebüßt und einer besonderen Prüfung unterzogen. (§ 8.)

Die ganze Verordnung atmet Energie und im allgemeinen Lehrersfreundlichkeit. Vielleicht hätte beim § 7, der sagt "die Schulpflegen werden den Unterricht fleißig besuchen," auch eine gewissen praktischen Gepflogenheiten in da und dort entsprechende Strafe festgesetzt werden können. Es würde den Bürgerschülern gewiß die "Gleichheit aller vor dem Gesehe" am greifbarsten bewiesen worden sein, wenn die Verordnung schonungslos auch jene Mitglieder einer Schulpflege, die den Unterricht eben nicht oder nur lässig besuchen, in den Vereich der Straftompetenzen eingereiht hätte. Wer die Würde will, nehme auch die Folgen einer landläusigen Pflichtvernachlässigung mit in den Kram. Oder erfüllen im Nargau alle Mitglieder jeder Schulpslege ihre Aufgabe gewissenhaft?

ad. 3. Der Lehrplan nennt in § 2 als Unterrichtsfächer: Lefen, mündliche Wiedergabe des Gelescnen, Aufsatz, praktisches Rechnen, münd= lich und schriftlich, Vaterlands= und Verfassungskunde. 1)

§ 1 läßt von Weihnachten bis Neujahr Unterbruch des vom 1. Nov. bis Ende März dauernden Unterrichtes eintreten.

Die Schüler sollen unter Mitwirkung und Kontrolle der Schulpflege ihrer Befähigung nach in eine untere und obere Klasse eingeteilt werden; jeder Schüler soll aber wenigstens im letten Jahre (im 3ten

<sup>1)</sup> Der Leseunterricht soll naturkundliche, volkswirtschaftliche und gewerbliche Bildung soviel als möglich vermitteln und fördern.

nämlich) in die obere Klasse kommen. (§ 3.) Auch diese Bestimmung möchte ich in der Praxis bewähren lassen; denn nach meiner unmaßegeblichen Ersahrung hat eine strickte Durchführung derselben arge Konssequenzen im Gesolge. Aus einem Stocksische — man verzeihe den ungehobelten Ausdruck — kann vermutlich auch die Bürgerschule Aargaus in 3 Jahren keine Nachtigall machen; der Nürnberger Trichter aber ist doch nicht allmächtigen Einflusses. Und doch gibt es nun einmal Schüsler, die in einer obersten Klasse nur ein Hemmschuh sind.

Von Einsicht und gesunder Erfassung der Sachlage zeugen die § § 4, 5, 6 und 7. Sie wollen, daß der Unterricht in allen Teilen sich an das prattisch Notwendige und Nützliche halte; daß Lehrmethode und Lehrsprache der Altersstuse der Schüler sorgfältig angepaßt seien; daß der Unterricht das Interesse der Schüler wachruse und untershalte; daß weniger auf Mannigfaltigkeit des Stoffes, als auf Sicherheit und Gründlichkeit zu halten sei, und daß die Schüler genötigt werden, selbständig, laut, deutlich und in ganzen Sätzen zu antworten. Reinshefte sind ausgeschlossen.

Soviel für heute. Eine nächste Nummer wird noch die "Behandlung und Verteilung des Unterrichtsstoffes" bieten.

Cl. Frei.

# Beim Korrigieren.

Habe nun ichon viele Jahre Manchen Auffat korrigiert, Gute und auch mindre Ware, Schon geschrieben und — geschmiert.

S'ift ein leidig Handwerk freilich: Immer vor dem steifen Pult; Und — wird's manchmal gar abscheulich, Wer verliert nicht die Geduld!

Immer, immer torrigieren, Beffern, beffern, bis es gut — S'ware zum Berftand verlieren, Hatte man nicht helbenmut.

Haubt man alles sehlerlos, Streckt die Hörner — unbezwungen — Dort ein Bock noch riesengroß. Wieder wird die Jagd begonnen, Bis der Bod im Blute schwimmt, O der Freude und der Wonne, Wenn die Jagd ein Ende nimmt.

Und so ist es auch im Leben: Bessern heißt es allezeit, Das sei unser Hauptbestreben, Unser steter Kampf und Streit.

Müssen immer forrigieren An uns selbst — es fehlt so viel; Dürfen nie den Mut verlieren, Ruben nicht, bis wir am Ziel!

Bei der Arbeit nicht verzage, Denke, wie man felig ruht, Wenn am Ende dieser Tage Alles korrigiert und — gut!

Α.